

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Dezember 2025

Nr. 2025/2191

## Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung; Übernahme Restkosten Landumlegung N1/Gäu (Dünnern) durch den Kanton

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Zwei Infrastrukturvorhaben: Lebensraum Dünnern und 6-Streifenausbau A1 Luterbach-Härkingen

Für einen zeitgemässen Hochwasserschutz und die Aufwertung des Fliessgewässers strebt der Kanton Solothurn die umfassende Verbesserung des Lebensraums Dünnern an. Das Vorhaben «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung» beansprucht für die geplanten wasserbaulichen Massnahmen entlang des Gewässers landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Kanton hat ausserhalb des Projektperimeters des zuvor genannten Vorhabens diverse landwirtschaftliche Parzellen vorsorglich erworben, um den betroffenen Landeigentümerinnen und Landeigentümer Realersatz anbieten zu können.

Ebenfalls landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) beansprucht der teilweise im selben Raum befindende 6-Streifenausbau A1 zwischen Luterbach und Härkingen des Bundesamts für Strassen (ASTRA).

#### 1.2 Gemeinsame Landumlegung N1/Gäu

Aufgrund dieser beiden Infrastrukturvorhaben wurden die landwirtschaftlich relevanten, raumwirksamen Tätigkeiten im Rahmen von landwirtschaftlichen Planungen (LP N1-Ausbau Luterbach-Härkingen und LP Gäu) untersucht. Um die Durchführung einer Landumlegung im Gäu zu prüfen, wurde, gestützt auf Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 2019/780 vom 14. Mai 2019, ein Variantenstudium durchgeführt. Darauf basierend wurde die Variante einer gemeinsamen Landumlegung N1/Gäu der Landwirtschaftsflächen entlang der A1 im Süden und entlang der Dünnern im Norden weiterverfolgt. Bei der Landumlegung N1/Gäu handelt es sich um eine aufgrund der beiden Infrastrukturvorhaben bedingte Zweitumlegung in den fünf Gemeinden Kestenholz, Oberbuchsiten, Oensingen, Neuendorf und Niederbuchsiten.

#### 1.3 Finanzierungsplan Landumlegung N1/Gäu

Mit Beschluss Nr. A 0116/2022 (VWD) vom 29. November 2022 hat der Kantonsrat den Auftrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission «Güterregulierung im Rahmen des A1-Ausbaus» für erheblich erklärt. Die Regierung wurde beauftragt, beim Bund eine Finanzierung der Güterregulierung (bzw. Synonym «Landumlegung») entlang der Autobahn im Rahmen des A1-Ausbaus einzufordern, wobei allfällige Restkosten der Kanton weitgehend zu übernehmen habe. Da das Landwirtschaftsland in den fünf Gemeinden bereits früher in Erstumlegungen umgelegt worden war und es sich bei der Landumlegung N1/Gäu um eine durch die Infrastrukturprojekte von Bund (A1) und Kanton (Dünnern) bedingte Zweitumlegung handelt, war ein solcher Finanzierungsplan auch Voraussetzung, dass die Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu am 12. September 2023 mit der erforderlichen Mehrheit zustande kommen konnte. Mit

Beschluss Nr. 2023/2049 vom 11. Dezember 2023 hat der Regierungsrat die Gründung der Flurgenossenschaft zur Kenntnis genommen und die amtliche Mitwirkung zugesichert.

Weiter sehen die vom Volkswirtschaftsdepartement im März 2025 genehmigten Statuten der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu vor, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, gestützt auf den Kantonsratsbeschluss vom 29. November 2022 (Nr. A 0116/2022), keine Restkosten der Landumlegung N1/Gäu zu tragen haben, mit Ausnahme von selbst verursachten Kosten, welche vom Verursacher zu tragen sind.

## 2. Erwägungen

### 2.1 Kantonsland für Realersatz betreffend Dünnern

Innerhalb des Beizugsgebietes der Landumlegung N1/Gäu (LU N1/Gäu) soll das Land entlang der Dünnern (Gewässerraum) neu dem Kanton zugeteilt werden. Im Gegenzug für diese Flächen wirft der Kanton seine im Beizugsgebiet der Landumlegung liegenden Flächen ins Landumlegungsverfahren ein.

Die vom Kanton eingeworfenen Flächen übersteigen den für den Gewässerraum der Dünnern notwendigen Flächenbedarf deutlich. Die nach Abzug des Realersatzes verbleibende Fläche (bzw. Bodenpunkte nach allgemeinem Abzug) soll wieder dem Kanton zugeteilt werden.

### 2.2 Optimierung Wegnetz und Landwirtschaftseinheiten

Durch die Landumlegung N1/Gäu (Dünnern) können zudem das Wegnetz im Norden der Dünnern sowie die Landwirtschaftseinheiten entlang der Dünnern optimiert werden. In Bezug auf den «Lebensraum Dünnern» hat dies eine Reduktion des Verbrauchs von landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge.

### 2.3 Finanzierung Restkosten Landumlegung N1/Gäu (Dünnern)

An der Finanzierung der infrastrukturprojektbedingten Zweitumlegung «Landumlegung N1/Gäu» beteiligen sich das kantonale Amt für Landwirtschaft (ALW) sowie das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Strukturverbesserungsbeiträgen und das Bundesamt für Straßen (ASTRA) wie auch das kantonale Amt für Umwelt (AfU) an den Restkosten. Die Restkostenbeteiligung des Amts für Umwelt ergibt sich aufgrund der Zuteilung des Landwirtschaftslandes entlang der Dünnern (Gewässerraum) an den Kanton und des dadurch im Landumlegungsverfahren neu zu bauenden Wegnetzes im Norden der Dünnern. Die Absichtserklärung betreffend Restkostenbeteiligung wurde orientierend mit den Akten zur Gründung der Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu im Jahr 2023 öffentlich aufgelegt.

Infolgedessen hat der Kanton in Aussicht gestellt, sich mit 2.12 Mio. Franken (Genauigkeit +/- 25 %, inkl. MWST.) bzw. maximal 3 Mio. Franken an den Restkosten der Landumlegung N1/Gäu zu beteiligen. Dadurch sollen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer im Beizugsgebiet der LU N1/Gäu finanziell entlastet werden.

### 2.4 Bezug zu den Projektkosten

Die Übernahme der Restkosten der Landumlegung N1/Gäu im Betrag von maximal 3 Mio. Franken (inkl. MWST.) ist Bestandteil des am 28. September 2025 durch das Solothurner Stimmvolk beschlossenen Verpflichtungskredits zum Projekt «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten, Hochwasserschutz und Aufwertung» von brutto 200 Mio. Franken.

**3. Beschluss**

- 3.1 Das Amt für Umwelt wird ermächtigt, die Restkosten der bereits beschlossenen Landumlegung N1/Gäu zu Lasten des Verpflichtungskredites der Dünnern mit maximal 3 Mio. Franken (inkl. MWST.) zu übernehmen.
- 3.2 Die Übernahme der Restkosten geht zu Lasten des Investitionskredits Amt für Umwelt, Wasserbau, Konto Nr. 5020000 / 70.001085.



Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Amt für Umwelt (NE)  
Hochbauamt  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Landwirtschaft (Führungsunterstützung, Strukturverbesserungen, Rechnungswesen) (3)  
Amt für Finanzen (2)  
Kantonale Finanzkontrolle  
Flurgenossenschaft Landumlegung N1/Gäu, Präsident Arno Bürgi, Hundsackerstrasse 1,  
4703 Kestenholz